

SATZUNG

(Die in dieser Satzung genannten Begriffe gelten entsprechend dem AGG sowohl für die männliche und weibliche Form gleichermaßen)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Deutsch-Niederländische Gesellschaft Köln e. V.**, im folgenden DNG genannt.

2. Der Sitz der DNG ist Köln.

3. Die DNG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 13484 eingetragen.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Deutsch-Niederländische Gesellschaft Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der DNG hat zum Ziel die deutsch-niederländischen Beziehungen im Raum Köln zu festigen und zu vertiefen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das zusammenbringen von Kölnern und Niederländer, kulturelle Austauschprogramme, Vorträge, niederländische Brauchtumsveranstaltungen. Die Förderung der Städtepartnerschaft Köln - Rotterdam wird dadurch verwirklicht, dass der Verein Partnerschaften für Projekte übernimmt, mittels derer in den Partnerstädten soziale und kulturelle Einrichtungen unterstützt werden. Der Verein bietet zu diesem Zweck eine Plattform zur Kontaktpflege und Meinungsaustausch über kulturelle, politische und wirtschaftliche Themen beider Länder.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

Deutsch-Niederländische Gesellschaft Köln e.V.

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die dem Vereinszweck zu dienen gewillt sind.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, der über die Aufnahme beschließt.

3. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung.
- durch Tod des Mitgliedes oder mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z.B. nicht zahlen des Beitrags) durch Beschluss des Vorstands.

4. Mitglieder die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung wird durch eine Urkunde bestätigt. Bei Beenden der Mitgliedschaft endet auch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Beitragsordnung beschließt der Vorstand, die Höhe der Mitgliedsbeiträge die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DNG. Sie wird 1x im Jahr durch den Vorstand einberufen. Bei Dringlichkeit und Bedarf kann die Mitgliederversammlung häufiger einberufen werden.

Deutsch-Niederländische Gesellschaft Köln e.V.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

3. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss die gewünschte Tagesordnung behandeln.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von anderen Vereinsorganen wahrzunehmen sind.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- b. die Entgegennahme des Kassenberichts
- c. den Bericht der Kassenprüfer
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Wahl des Vorstandes
- f. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung

§ 7 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat Zutritt zur Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die für das laufende Jahr ihren Mitglieder-Beitrag entrichtet haben.

2. Natürliche Personen müssen persönlich erscheinen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können sich nur durch eine mit Vollmacht versehene natürliche Person vertreten lassen.

§ 8 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

Deutsch-Niederländische Gesellschaft Köln e.V.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung der DNG ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Redaktionelle Satzungsanpassungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind hierüber kurzfristig zu informieren.
3. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
4. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist außer im Falle der in § 7 Absatz 2 dieser Satzung erwähnten Vertretung bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen nicht zulässig.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu erfassen, vom Protokollführer und den Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischen Weg zuzustellen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern mit der jeweiligen Funktion Schatzmeister und Schriftführer. In den erweiterten Vorstand können bis zu drei weitere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihm obliegt neben der allgemeinen Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere die Aufgabe der Leitung, Koordination und Durchführung von Sonderaufgaben.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der komplette Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die DNG wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann eines seiner Mitglieder für die Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Deutsch-Niederländische Gesellschaft Köln e.V.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder ist es nicht nur vorübergehend an seiner Mitarbeit im Vorstand gehindert, so findet für den Rest der Amtsperiode keine Nachwahl statt. Die offen werdende Stelle eines geschäftsführenden Vorstandes (§26 BGB) wird im Nachrückverfahren durch einen Mitglied des erweiterten Vorstands besetzt. Eine Nachwahl wird bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung aufgeschoben. Sollte innerhalb einer Amtsperiode mehr als ein geschäftsführender Vorstand zurücktreten oder seine Geschäfte nicht mehr ausüben können, so ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zentral Dombau Verein zu Köln von 1842, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
4. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf jedoch nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten weder im Falle der Auflösung oder der Zweckänderung des Vereins noch im Falle ihres eigenen Ausscheidens den auf sie entfallenden Anteil am Vereinsvermögen ausgezahlt.

Die Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung von 10.12.2015.